
S 8 AL 1612/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AL 1612/03
Datum	28.06.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 B 159/04 AL
Datum	06.03.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der KlÄgerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 28. Juni 2004 wird zurÄckgewiesen.

GrÄnde:

Die gegen den Beschluss des Sozialgerichts vom 28. Juni 2004 â der KlÄgerin am 16. Juli 2004 zugestellt â eingelegte Beschwerde der KlÄgerin vom 29. Juli 2004, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat ([Ä 174](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG â), ist zulÄssig, insbesondere fristgerecht eingelegt ([ÄÄ 172, 173 SGG](#)). Die Beschwerde ist jedoch unbegrÄndet. Die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in HÄhe von EUR 150,- gegen die KlÄgerin ist aus RechtsgrÄnden nicht zu beanstanden.

Die KlÄgerin ist in einem nach [Ä 106 Abs. 3 Nr. 7 SGG](#) anberaumten Termin zur ErÄrterung des Sachverhalts, obwohl ihr persÄnliches Erscheinen hierzu nach der LadungsverfÄgung angeordnet worden war, nicht erschienen. Zwar war ihre Anwesenheit nicht erforderlich, um den Sachverhalt aufzuklÄren. Der von ihr geltend gemachte Anspruch war schon deswegen unbegrÄndet, weil es an der Zulassung fÄr die FÄrderung sowohl der MaÄnahme als auch des TrÄgers der

Maßnahme nach [Â§ 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – Arbeitsförderung](#) in der im Jahr 1993 geltenden Fassung fehlte. Einer weiteren Sachverhaltsaufklärung bedurfte es deshalb nicht. Gleichwohl war die Festsetzung des Ordnungsgeldes durch [Â§ 202 SGG](#) i.V.m. [Â§ 141 Abs. 3](#) Zivilprozessordnung (ZPO) gedeckt. Zum Teil wird in der Rechtsprechung und Literatur die Auffassung vertreten, dass die Verhängung von Ordnungsgeld nur dann in Betracht kommt, wenn das persönliche Erscheinen zur Aufklärung des Sachverhalts angeordnet wurde (so z.B. LSG Berlin, Beschl. vom 10.6.2004, [L 3 B 14/04 U](#) -, Juris; LSG Rheinland-Pfalz, Beschl. vom 31.3.1983, [L 3 Sb 18/83](#) -, Breith. 1983, S. 937 ff., 937f.; Knittel, in Hennig, Stand: Oktober 2005, [Â§ 111 Rn. 9](#); Rohwer-Kahlmann, Aufbau und Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit, Stand: Juni 2005, [Â§ 106 Rn. 31](#)). Begründet wird dies vor allem mit dem Zweck des [Â§ 141 ZPO](#), der dem Gericht die Anordnung des persönlichen Erscheinens nur dann erlaubt, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts geboten erscheint (Abs. 1 Satz 1). Damit wird aber nicht hinreichend berücksichtigt, dass der Zweck des [Â§ 106 Abs. 3 Nr. 7 SGG](#) weiter geht. Die hierin geregelte Befugnis ist Teil der Instrumente, die der Beschleunigung des Verfahrens dienen sollen. Nach der Amtlichen Begründung ([BT-Drucks. 3/36, S. 5](#) zu [Â§ 1 Nr. 1](#)) erhört der Vorsitzende, um die mündliche Verhandlung abzukürzen, damit die Möglichkeit, nicht nur einen unklar dargestellten, sondern auch einen rechtlich fehlerhaft gewürdigten Sachverhalt schon vorher in einem Termin mit den Beteiligten zu erörtern. Wenn es durch die Aufklärung des Gerichts über die Sach- und Rechtslage zu prozessbeendenden Erklärungen eines oder beider Beteiligten kommt, ist dies im Interesse einer zügigen Erledigung des Verfahrens ein vom Gesetzgeber gefordertes und begründetes Ergebnis. Wenn somit das Erscheinen eines Beteiligten angeordnet wird, um eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits zu versuchen, steht dies der Festsetzung eines Ordnungsgeldes beim unentschuldigtem Ausbleiben des Beteiligten nicht entgegen (vgl. Kummer, in Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, Stand: 80. Lfg., [Â§ 106 SGG](#) Rn. 47; Kolmetz, in Jansen, SGG, 2. Aufl. 2005, [Â§ 111 Rn. 10](#); Leitherer, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG 8. Aufl. 2005, [Â§ 111 Rn. 6a](#)). Seit 2002 findet sich eine vergleichbare Regelung in der ZPO in [Â§ 278](#).

Die Klägerin kann nicht mit ihrem Einwand durchdringen, sie habe die Ladung nicht erhalten. Vielmehr ist durch Postzustellungsurkunde dokumentiert, dass die Ladung am 22. April 2004 zugestellt wurde. Die Postzustellungsurkunde erbringt nach [Â§ 182 Abs. 1 Satz 2, 418 Abs. 1 ZPO](#) vollen Beweis der in ihr bezeugten Tatsachen. Ein Gegenbeweis kann nur durch den Beweis der Unrichtigkeit der in der Postzustellungsurkunde bezeugten Tatsachen geführt werden. Ein bloßes Bestreiten des Erhalts des Schriftstücks darüber geht die Beschwerdebeurteilung indes nicht hinaus und reicht dafür nicht aus. Vielmehr hätte es des Beweises eines Geschehensablaufs bedurft, der ein Fehlverhalten des Zustellers und eine Falschbeurkundung in der Zustellungsurkunde belegt (vgl. BSG, Beschl. vom 27.1.2005, [B 7a/7 AL 194/04 B](#) -, Juris; BFH, Beschl. vom 10.11.2003, [VII B 366/02](#) -, [BFH/NV 2004, S. 509](#) ff.; BVerwG, Beschl. vom 16.5.1985, [4 CB 8/86](#) -, [NJW 1986 S. 2127](#) f., 2128; Geimer, in Zöllner, ZPO, 25. Aufl. 2005, [Â§ 418 Rn. 4](#)).

Die Entscheidung ist unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 07.03.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024